

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- u. Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 33.

Samstag, den 25. April.

1903.

Das neue Reichstagswahl-Reglement.

Beschlossen vom Reichstag am 21. April 1903.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszuliegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des § 8 des Wahlgesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstand unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfang der letzteren in örtlicher Weise bekannt zu machen.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekanntgegebenen Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstand oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergelegten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweislast für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Richtigkeit beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde. Sie muß längstens innerhalb 3 Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 5. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorstand, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in örtlicher Weise bekannt zu machen.

§ 6. Der Tag der Wahl wird vom Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr

Nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 7. Der Wahlvorstand (§ 8 des Reglements) ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 8. Der Wahl, an welchem der Wahlvorstand Maß nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10, Abs. 2, des Gesetzes). Sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelfestem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein, sie sind in der erforderlichen Zeit bereitzustellen.

Es ist entweder durch Vereinstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstande bestimmten Nebenräumen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel un beobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszuliegen.

§ 9. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handklages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 10. Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokal weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlganges bedingt sind.

§ 11. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zugelassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 12. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Einganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 11 Abs. 4) aufgestellten Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel un beobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort unterwirft in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag, oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (§ 11 Abs. 4) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch (§ 11 Abs. 4) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 13. Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 14. Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsperme in der Wählerliste festgesetzt (§ 16). Ergiebt sich dabei auch noch wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 15. Sobald erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso, wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 16. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als

eine Stimme; in einem Umschlage enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 17. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlusfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Rechnung.

§ 18. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu verriegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 19. In dieser Verammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengefaßt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll anzuführen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Jur Vereinerung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 20. Letzter Abk. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit auf einen Kandidaten nicht vereinigt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen.

§ 21. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 22. Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 21; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achtstägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammelten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden. (§ 8, Abs. 3, des Gesetzes).

Bekanntmachung.

Die Wielandstraße und die Dreizehnstraße, letztere von der Dohlemerstraße bis zur Höhenstraße, werden zwecks Aufstellung eines Randelbalkens und Verstellung einer Gasleitung auf die Dauer der Arbeit für den Fahrverkehr vollständig gesperrt.

Wiesbaden, den 18. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Bantule, 2 Brennscheeren zum Haarfräsen, 1 Damen-Taschenuhr, 1 schwarzer Herren-Füllhut, 1 Meerchaum-Lotharionswaage, 1 goldenes Medaillon mit Bild, 4 Silbermonnais mit Inhalt, 1 goldener Trauring, 1 Notizenheft (Klavierheute).

Angelaufen: 6 Hunde.

Angesogen: 1 Kanarienvogel.

Wiesbaden, den 18. April 1903.

Königl. Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuerrolle der Stadt Wiesbaden für 1903 liegt vom 29. d. M. ab im Rathhause, Zimmer No. 5, eine Woche lang zur Einsicht aus.

Benutzt wird, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Wiesbaden, den 17. April 1903.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Heberrolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtfreie Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hiesigen städtischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt für das Jahr 1902 wird vom 24. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadtkassenscheide während der Vormittagsdienststunden zur Einsichtnahme offengelegt.

Gleichzeitig wird mit der Eingehung der Beiträge vorzugehen werden.

Die Uebersicht über die Vertheilung des Umsatzebetrags ist der Heberrolle beigelegt und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 105 bis 118 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 20. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. April d. J., Nachmittags, sollen in dem Verobra-Weinberge 210 Gebund abgängige Weinbergs-Plähle an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Zusammenkunft Nachmittags 3 Uhr am Eingang der Weinbergstraße.

Wiesbaden, den 22. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samstag, den 25. April d. J., Nachmittags, soll bei der Brauerei das nachfolgend bezeichnete Gehölz gegen Baarzahlung versteigert werden.

1. 1 Eichen-Stamm, 9,4 m lang, 0,46 Durchmesser und 1,56 Hektometer Inhalt,
2. 1 Kiefer, eich. Bruchholz,
3. 2 Kiefer, buch. Scheitholz.

Zusammenkunft Nachmittags 3 1/2 Uhr bei der Brauerei.

Wiesbaden, den 22. April 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Verwaltung bringt hiermit zur Kenntnis, daß, zufolge Beschlusses des Magistrates und der Stadtratsordneten-Versammlung, der Abonnementspreis der Kochbrunnenkarten für Bedienung, sowie für Reinigung und Aufbewahrung der Gläser für hiesige Einwohner wie folgt festgesetzt worden ist:

1. Jahreskarten gültig für die Dauer von 12 Monaten:

für eine Person: 4 Mark,
für Familienangehörige bis zu 2 Personen 50 Pf.

2. Saisonkarten für die Dauer von 3 Monaten:
1 Mark für die Person ohne Rücksicht auf Familienangehörigkeit.

Die Karten kommen am Kochbrunnen durch den Brunnenmeister oder dessen Vertreter gegen entsprechende Requisition zur Veranschlagung.

Für den Besuch der am 1. Mai beginnenden Morgen-Concerte am Kochbrunnen werden, zufolge der bestehenden Bestimmungen, besondere Eintrittskarten an folgenden Preisen herausgegeben: 1 Tageskarte: 50 Pf., 10 Tageskarten: 3 Mk., 20 Tageskarten: 5 Mk.

Städtische Aukverwaltung.

Verdingung.

Die Jahreslieferung von 100 ehm Rosaltsteinen aus Sarsbafalt für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark bezogen werden.

Versteigerte und mit der Aufschrift „Rosalt“ versehene Angebote, sowie eine kleine Probeabnahme obigen Materials sind spätestens bis

Sonnabend, den 25. April 1903, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Jahreslieferung von 500 ehm Sarsbafalt-Feinsplatt (Korngröße 20-30 mm) für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mk. bezogen werden.

Versteigerte und mit der Aufschrift „Feinsplatt“ versehene Angebote, sowie mit dem betreffenden Material gefüllte Probebehälter sind spätestens bis

Sonnabend, den 25. April 1903, Vormittags 12 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Druck und Verlag der A. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.